Freiheitsfackel

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE MITGLIEDER DES FREIHEITSBUNDES E. V. LANDESVERBAND BERLIN

Nummer 18

Am 10. Dezember 1958 riß der unerbittliche Tod unseren Kameraden

WERNER SCHENCKE

Mitglied des Landesvorstandes

aus seiner ihm zum Lebensinhalt gewordenen politischen Arbeit. Er hat seine reichen Erfahrungen und seine scheinbar unerschöpfliche Kraft bis zuletzt in den Dienst um die Erhaltung der Freiheit gestellt. Allen, die ihn kannten, wird er unvergeßlich bleiben.

Freiheitsbund e. V., Landesverband Berlin

Die Trauerfeier fand am 17. Dezember 1958 im Krematorium Berlin-Wilmersdorf statt.

Die Nazis auf der West-Seite

Als wir vor kurzem in unserer „Freiheitsfackel" eine Liste von „Nationalsozialisten in Pankows Diensten" veröffentlichten, kam als Echo von manchem Kameraden: Und in Westdeutschland? Und in Westberlin?

Die Kameraden können ohne Sorge sein. Wir haben es nicht vergessen, daß in der Bundesrepublik ein früherer NS-Staatssekretär wiederum als Staatssekretär in höchst einflußreicher Position amtiert und ein ehemaliger SA-Mann heute Bundesinnenminister ist.

Hier ist die gleiche Couleur der West-Seite:

Pensions- und „Entschädigungs"-Empfänger

ANTON	ehem. NS-Polizeirat in Lübeck	Entschädigung für Wohnung	14 100 DM
Dr. BETHGE	ehem. tätig unter dem „Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstum" (H. Himmler), Reichsschule in Berlin-Halensee	heute Arbeitsamtsdirektor in NRW	
BUDDE	ehem. Kreisleiter der NSDAP, NS-Oberbürgermeister in Bielefeld bis 1945	Entschädigung von verlangt Pension von monatlich ab 1953	21 000 DM 1 345 DM
Dr. Rudolf DIELS (inzwischen verstorben)	Regierungspräsident a. D., Gründer der Gestapo, nach 1945 im rechtsradikalen Sinne tätig	erhielt Pension von monatlich	600 DM
Sepp DIETRICH	ehem. Höherer SS-Führer bereits vor 1933, SS-Obergruppenführer, Kommandeur der Leibstandarte „Adolf Hitler". Vertrauter Hitlers, vielfacher Verbrechen beschuldigt	erhielt mindestens bis 1956 Pension	
Karl DÖNITZ	ehem. Großadmiral, „Kriegsverbrecher in Nürnberg", von Hitler als sein Nachfolger bestimmt	erhält Pension als Konteradmiral	

Freiherr v. EBERSTEIN	ehem. Polizeipräsident von München, SS-Obergruppenführer, Richter am Volksgerichtshof	erhält wahrscheinlich Pension lt. Gesetz 131	
Dr. med. Hans EISELE	bereits 1946 von Prof. Kogon in aller Öffentlichkeit des hundertfachen Mordes angeklagt. Ehem. SS-Arzt im K.L. Buchenwald. Setzte sich nach Ägypten ab	erhielt Heimkehrerentschädigung und Aufbauhilfe für kassenärztliche Praxis von	4 000 DM 25 000 DM
Wilhelm Karl ENGELHART	ehem. Kreisleiter der NSDAP in Oldenburg von 1935 bis 1945, besonders aktiver Nazi	Landesverwaltungsgericht Oldenburg billigte ihm Tätigkeit als Schullehrer zu	
Wilhelm FECHNER	ehem. SA-Feldjägermeister aus Elze b. Hann. Nach 1933 von SA-Stabschef Röhm gebildet	OVG. Lüneburg billigte in einem Grundsatzurteil (Kronzeuge NS-Ministerialdirigent und Höherer SA-Führer Dr. Werner BRECHT) ihm und den Angehörigen des SA-Feldjägerkorps Pensionen im Sinne des Gesetzes 131 zu	
Dr. Erich GRITZBACH	ehem. persönl. Referent Hermann Görings und Pressechef des Preuß. Staatsministeriums nach 1933. Seit 1938 SS-Oberführer, Verfasser des Buches „Hermann Göring – Werk und Mensch“	erhält monatlich Pension von Von 1950 bis 1953 im Stinnes-Konzern beschäftigt mit Jahreseinkommen von	1 293,36 DM 25 240 DM
Dr. Wilmar HAGER	ehem. Landgerichtsrat, führend in Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, überwachte bis April 1945 die Hinrichtungen im Zuchthaus Brandenburg-Görden	heute Rechtsanwalt und **Notar** in Usingen/Taunus. Pensionszahlung wahrscheinlich	
HALTENHOFF (inzwischen verstorben)	ehem. NS-Oberbürgermeister in Hannover bis 1945	monatliche Pension von	1 200 DM
Wilhelm HAMKENS	ehem. Kreisleiter der NSDAP in Rendsburg und NS-Landrat, Pg. seit 1929	erhielt volle Landratspension gerichtlich zugesprochen	
Dr. Martin HELLINGER	ehem. SS-Arzt, Spezialist im Herausreißen von Goldzähnen an zum Tode bestimmten KZ-Häftlingen	erhielt Sonderunterstützung von	10 000 DM
Dr. Otto HELLMUTH	ehem. NS-Gauleiter in Main-Franken und Reichsverteidigungskommissar	erhielt Sonderunterstützung von Zulassung als Zahnarzt zu allen Kassen	5 600 DM
Dr. Hans von HELMS	ehem. Ministerialdirektor im Reichsinnenministerium unter Frick. Seit 1922 Mitglied der NSDAP, ehem. SA-Gruppenführer. Erst nach 1933 im öffentlichen Dienst	erhält Pension als Oberregierungsrat rückwirkend ab 1952	
Willi HENNE	ehem. SS-Untersturmführer im Staatssicherheitsdienst	heute Oberregierungsbaudirektor in Hessen	
Rudolf JORDAN	ehem. NS-Gauleiter von Sachsen-Anhalt	erhielt Heimkehrerentschädigung von	6 000 DM

Anton KÄSSLER	ehem. SS-Standartenführer und Kommandant des K.L. Sachsenhausen	erhielt Heimkehrerentschädigung von 6 000 DM
KARPENSTEIN	von 1931 bis 1934 NS-Gauleiter in Pommern	wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt Bestellung zum **Notar** zuerkannt
Kurt Friedrich KNUTH	ehem. Kreisleiter der NSDAP bereits vor 1933, 1937 Leiter einer Gau-„K.d.F."-Organisation, Gaustabschef in Ostpreußen	erhielt als „Kurt Quedenfeld" und Kreistagsabgeordneter des BHE rund 360 000 DM Kredite. Wurde wegen Betrug, Unterschlagungen usw. angeklagt
Dr. Ernst LAUTZ	ehem. Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, setzte zahllose Todesurteile an Unschuldigen durch, beschimpfte Widerstandskämpfer auf das unflätigste	erhielt ab 1. April 1951 zunächst monatl. Pension 1 692 DM ab 1953 1 342 DM (insgesamt 125 000 DM) ab April 1958 786 DM
Hans LINGE	ehem. Kammerdiener von Hitler, SS-Sturmbannführer	erhielt „Heimkehrerentschädigung" von 5 000 DM Handelsvertreter in Hamburg
Julius LIPPERT (inzwischen verstorben)	ehem. NS-Oberbürgermeister von Berlin, „Hauptschriftleiter" des NS-Organ „Der Angriff", SA-Obergruppenführer, Pg. seit 1927. Nach 1945 im neonazistischem Sinne aktiv	klagte auf 80 000 DM als „Unterstützungsgeld und Pension" nach Gesetz 131 Ausgang des Prozesses unbekannt
Dr. Kurt MATTHAEI	1933 NS-Polizeikommissar in Schaumburg-Lippe ehem. NS-Regierungspräsident, übler Antisemit. Seit 1945 führend in verbotener SRP und seit Verbot in rechtsradikalen Kreisen aktiv	erhält trotz Klagen des Landes Niedersachsen auf Aberkennung der Beamtenrechte 795 DM Pension monatlich
Wilhelm MEINBERG	ehem. SS-Gruppenführer, NS-Staatsrat, Reichsbauernführer, nach 1945 östliche Tendenzen, Vorsitzender der Deutschen Reichspartei	erhält Pension nach Gesetz 131
Erhard MILCH	ehem. Generalfeldmarschall, unterstützte aktiv Judenvernichtung, Stellvertreter Görings, NS-Staatssekretär im Reichsluftfahrtministerium, Bereitstellung von „Zwangsarbeitern" (meistens Juden) für unterirdische Flugzeugfabriken. Sein Vetter, Dr. Werner MILCH, mußte als „Nichtarier" nach England emigrieren	monatlich 1 300 DM Pension, außerdem hoch dotiert in Wirtschaft tätig
NIEHOFF	General a. D., „Verteidiger" von Breslau, ordnete am 20. April 1945 den „Einsatz" von Knaben ab 10 und Mädchen ab 12 Jahren an	erhielt „Heimkehrerentschädigung" und Pension lt. Gesetz 131
Dr. PAGENKOPF	ehem. SA-Obersturmbannführer, NS-Bürgermeister von Dortmund	erhielt 42 000 DM „Entschädigung"
Dr. PLAZA	ehem. SS-Arzt im K.L. Buchenwald, bereits 1946 von Prof. Kogon öffentlich des Massenmordes beschuldigt	erhielt 4 000 DM „Heimkehrer"-Entschädigung und „Beihilfe" 25 000 DM
Erich RAEDER	ehem. NS-Großadmiral, „Kriegsverbrecher in Nürnberg"	erhält seit 1953 monatlich 2 246 DM Pension

Bernhard RAMCKE	ehem. NS-Fallschirmgeneral, nach 1945 rechtsradikal aktiv	erhält Pension nach Gesetz 131
Eggert REEDER	ehem. SS-Gruppenführer, Deportationsspezialist in Belgien, NS-Regierungspräsident von Köln	erhielt „Nachzahlung" und monatl. Pension 26 000 DM 1 400 DM
Otto Ernst REMER	ehem. Generalmajor, Mithelfer an den Morden der Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944	erhielt Pension lt. Gesetz 131
RIEBEL	ehem. SS-Sturmbannführer	verklagte die Stadt Bensheim auf Entschädigung. Ausgang unbekannt 10 000 DM
Manfred ROEDER	ehem. Luftwaffen-General-Richter, fällte viele Todesurteile gegen pol. Gegner des Nazi-Regimes. Nach 1945 aktiv im rechtsradikalen und neonazistischen Sinne	erhält Pension lt. Gesetz 131
Rudolf SEMPF	ehem. Kreisleiter der NSDAP in Wildungen	klagte auf verlorengegangene NS-Uniformen, Ausgang unbekannt 1 000 DM
Hans Joachim SIEBER	ehem. Leiter der SA-Sportschulen, SA-Obergruppenführer	erhält Pension als Oberst a. D.
Dr. Karl Sommer	Pg. seit 1930, seit 1933 bei der Gestapo, Obersturmführer der SS, beim SD tätig, 1957 Landesgeschäftsführer des **BHE** in Hessen	wurde 1957 vom BHE in Hessen als Oberregierungsrat vorgeschlagen. Ausgang unbekannt
SÜDECK	ehem. NS-Beauftragter für Vermögensbeschlagnahme in Berlin	erhält lt. Gesetz 131 monatlich Wartegeld 1 150 DM
Hjalmar SCHACHT	ehem. NS-Reichswirtschaftsminister	erhält monatlich Pension. Ist außerdem vermögend 2 800 DM
Adolf SCHMIDT-BODEN	ehem. Ministerialdirigent im Reichserziehungsministerium, Schützling von Klages	wurde auf die Stufe des Volkschullehrers „zurückverwiesen"
Walter SCHRÖDER	ehem. NS-Polizeipräsident in Lübeck, SS-Brigadeführer	erhielt „Entschädigung" und monatl. Pension von 65 000 DM 1 200 DM
Harald SCHNUHR	1933 Gauinspektor der NSDAP. Ehem. NS-Regierungsdirektor, nach 1945 sehr aktiv im rechtsradikalen Sinne	erhält lt. Gesetz 131 monatlich Pension 450 DM
Dr. Erich STOLLEIS	ehem. NS-Oberbürgermeister von Ludwigshafen	erhält monatlich Pension von 900 DM
Alfred THIEMANN	Adjutant des Landespol.-General Niehoff, war dessen Personalchef	erhält Pension als Generalleutnant a. D.
Witwe des Dr. Harald TURNER	ehem. SS-Generalleutnant, „Staatsrat", Spezialist im Judenvernichten	erhält monatlich Pension von 700 DM
Dr. Hans WIDGASSEN	ehem. NS-Bürgermeister von Osnabrück und enger Mitarbeiter von NS-Gauleiter Florian	erhält Pension von monatlich 950 DM
Alexander v. WÖDTKE	ehem. SS-Standartenführer von Glogau	erhält Pension als Polizei-Präsident a. D.
Dr. Georg ZIEGER	ehem. Richter am Volksgericht. Besonders eifrig im NS-Sinne	erhält Pension als „Landgerichtsrat"

(Fortsetzung folgt)

Quellenangabe: „Feinde der Demokratie", herausgegeben vom Landesbezirksvorstand Niedersachsen des DGB, Jahrgang VII/Nr. 9.

VOM ADEL

(Fortsetzung und Schluß)

Statt die allgemeinen Lasten zu teilen, suchte der Adel alles möglichst von sich abzuwälzen und verlangte u. a. Steuerfreiheit für seine Güter, ob schon das frühere Äquivalent dafür, die Ritterdienste, längst aufgehört hatten. Statt durch eigene Bewirtschaftung seiner Güter deren zerrütteten Zustand zu bessern, zog er es meistens vor, sich an den Höfen oder auf Reisen ins Ausland vollends zu ruinieren.

Das Streben des deutschen (wie auch z. B. des französischen) Adels ging unablässig dahin, einerseits für seine Personen und Güter eine Ausnahmestellung und Befreiungen von dem für die anderen Klassen gültigen gemeinen Recht, andererseits über die Hintersassen auf seinen Gütern eine möglichst ausgedehnte Gewalt zu erlangen. Für seine Person und Familie Steuerfreiheit, Freiheit von der Konskription, besonderer Gerichtsstand, Bevorzugungen im Hof-, Zivil- und Militärdienst, sodann allerhand gesellschaftliche Auszeichnungen; für seine Güter Patrimonialgerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Jagdrecht auf fremder Flur, Gutspolizei, endlich Schutzherrlichkeit über seine Gutsuntertanen mit allen dazu gehörigen Rechten auf seiten des Herrn, dagegen mit Diensten und Lasten auf seiten der Untertanen; eine Unsumme von Ausnahme- und Herrenrechten, welche der große [illegible]e der kleine Adel nach und nach an sich riß. Von den Vorrechten gibt vielleicht die Tatsache einigermaßen einen Begriff, daß dem hohen Adel selbst nach Wegfall der eigentlichen Landeshoheit im Art. XIV der Deutschen Bundes-Akte folgende Rechte garantiert wurden: Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern in bezug auf Ehen zwischen jenem und diesen; Autonomie in Anordnung ihrer Familienverhältnisse und Disposition über ihre Güter, jedoch unter Oberaufsicht des Staates; das Recht der Landstandschaft, als sog. Standesherren; privilegierter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflicht für sich und ihre Familien; die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster, beziehungsweise auch zweiter Instanz; Forstgerichtsbarkeit; Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen. Als kleine Einschränkung: Alles unter Oberaufsicht der Landesregierung.

Standesherren nannte man alle seit 1806 im ehemaligen Deutschen Reiche infolge der Mediatisierung aus der Reihe selbständiger Reichsstände in das Landesuntertanenverhältnis getretenen Fürsten, Grafen und Herren. Um den ehemals reichsunmittelbaren mediatisierten Häusern einen in allen Bundesstaaten gleichmäßigen Rechtszustand zu verschaffen, bestimmte der bereits zitierte Art. XIV der Deutschen Bundes-Akte:

1. daß alle vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollten und daß ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit verbleiben solle;

2. daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standeshöchsten in den Staaten, zu welchen sie gehören, seien;

3. daß ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert blieben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genuß herrührten und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehörten. Außerdem hatten fast alle deutschen Bundesstaaten, in denen Standesherren vorhanden, jenes Verhältnis noch besonders geordnet: Infolge eines Präsidialantrages vereinigte sich 1825 die Bundesversammlung, den mediatisierten, vormals reichsständischen Familien einen ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessenen Rang und Titel zu gewäh-

ren und den Fürsten das Prädikat „Durchlaucht" (Altesse) zu erteilen. Auch den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien wurde 1819 auf ihr Gesuch vom Bundestag das Prädikat „Erlaucht" zuerkannt. Ebenso wurde das Prädikat „Durchlaucht", welches früher nur den Häuptern der mediatisierten fürstlichen Familien zu führen erlaubt war, 1833 allen Mitgliedern dieser Familien zugestanden. Die Deutsche Reichsverfassung von 1871 als solche ließ die Rechte und Verhältnisse der Standesherren zwar unbeachtet, doch blieben nach § 1 des (Bundes-, dann Reichs-) Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 die Mitglieder der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser von der Wehrpflicht ausgenommen, sowie, nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, die Gebäude, welche zu den Standesherrschaften gehören, von der Einquartierung befreit.

Selbstverständlich wurde den Standesherren in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten auch die erbliche Mitgliedschaft in der Ersten Kammer eingeräumt. Nach einem Reichsgerichtsurteil von 1881 galt die Ehe zwischen einem Standesherren und einer dem Bürgertum entstammenden Frau als eine Mißheirat.

Zwar hatten in Deutschland zunächst die nach französischem Muster (Französ. Revolution) eingerichteten Gesetzgebungen (z. B. in Westfalen und am linken Rheinufer), dann in Preußen die großen Stein-Hardenbergschen Reformen, endlich seit 1815 die neuen konstitutionellen Verfassungen (in Baden, Bayern, Nassau, später in Hessen, Sachsen) einen Teil der Adelsprivilegien beseitigt, und die Deutsche Nationalversammlung von 1848 ging noch weiter, indem sie in Art. II § 137 der Grundrechte nächst der Abschaffung der Standesvorrechte und der Bestimmung, daß vor dem Gesetze kein Unterschied der Stände gelte, ausdrücklich den Adel als Stand für aufgehoben erklärte, — doch die sog. Unionsverfassung ließ den letzten Satz, wonach alle Deutsche vor dem Gesetz gleich seien, weg, während sie im übrigen die Fassung der Frankfurter Grundrechte beibehielt. Durch den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 wurden die Grundrechte dann wieder aufgehoben, also auch jener Beschluß in betreff des Adels. Immerhin waren inzwischen die Bestimmungen wegen Abschaffung der persönlichen Standesvorrechte des Adels und der an dem ritterschaftlichen Grundbesitz haftenden Privilegien ziemlich gleichlautend in die meisten Verfassungen und Gesetzgebungen der Einzelstaaten übergegangen. Später wurden teils durch die freie Initiative der Regierungen mit oder ohne Zustimmung der Volksvertretungen, teils auf Betreiben des Bundestags, nach Anrufung desselben durch die Mediatisierten, die meisten Rechte derselben wiederhergestellt. Im Jahre **1882** schrieb **Brockhaus Conversations-Lexikon** hierzu: „Die in manchen Staaten noch bestehende Bevorzugung des Adels in der Verwaltung, besonders in der höheren, ist ein Überbleibsel aus früheren Zeiten, von welchem einsichtigere Regierungen sich schon mehr und mehr losgemacht haben. — Ebenso lassen sich für eine grundsätzliche Bevorzugung des Adels im Offiziersstande triftige Gründe schlechterdings nicht anführen. Auch im politischen Parteileben gibt es für den Adel gegenwärtig keine ihm selbst und dem Ganzen wohltätige Stellung, als die an der Spitze aller berechtigten, gesunden, für das Gesamtwohl heilsamen und im edelsten Sinne volkstümlichen Bestrebungen. Der englische, der italienische, auch der belgische und holländische Adel haben von jeher dies als ihre Aufgabe richtig begriffen. In Deutschland waren Männer des Adels, die in solchem Geiste, oder auch in Forderung idealer Bestrebungen, der Kunst, der Wissenschaft, sich wirklich an die Spitze des Volkes stellten, leider die längste Zeit eine große Seltenheit. Der Freiherr vom Stein mit seinem großen reformatorischen Streben sah sich von seinen Standesgenossen nicht bloß größtenteils im Stiche gelassen, sondern bekämpft, verdächtigt und verfolgt.

Das schrieb im Jahre 1882 der gewiß unverdächtige Große Brockhaus.

Im „Großen Brockhaus" von **1928** dagegen steht: „Seit der Revolution von 1918 besteht der A. in Deutschland nicht mehr als Stand im Sinne des öffentl. Rechts. Die RV. v. 11. Aug. 1919 hat nach Art. 109 alle Vorrechte des hohen und niederen A. aufgehoben und festgesetzt, daß Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens, also als bürgerl. Name, gelten und nicht mehr verliehen werden dürfen; ferner hat sie nach Art. 155 die Fideikommisse aufgelöst. Das preuß. Adelsges. v. 23. Juni 1920 hat auch in § 22 die auszeichnenden Adelstitulaturen wie Hoheit, Durchlaucht, Erlaucht, Hochgeboren und Hochwohlgeboren beseitigt und die Adelsbezeichnungen Fürst, Graf und Freiherr in den Familien, wo sie bisher lediglich dem Familienoberhaupt zukamen, nur noch dem augenblicklichen Inhaber auf Lebenszeit zugestanden, im übrigen aber solchen Familien die geringere, bisher auf die andern Mitglieder vererbte Adelsbezeichnung als Namen zugewiesen.

Radikaler als im Deutschen Reich, hat im Gebiet des alten Österreich die Tschechoslowakei durch Ges. v. 10. Dez. 1918 und die Rep. Deutsch-Österreich durch Ges. v. 3. April 1919 den A. überhaupt aufgehoben; die Führung von Adelsbezeichnungen ist in beiden Staaten verboten, in Österreich sogar mit Strafe belegt worden."

Hiernach ist klipp und klar ausgesprochen und gesetzlich verankert, daß es Adelstitulaturen in Deutschland nicht mehr gibt und frühere Adelsbezeichnungen **Teil** des **Namens** — des **bürgerlichen** Namens — geworden sind, wovon manche bis dahin nicht „Ebenbürtige" sofort Gebrauch machten, wie seinerzeit die Frau des Kaisersohnes Prinz Oskar von Preußen, die als Gräfin Bassewitz bei ihrer Hochzeit zur Gräfin von Ruppin „erhoben" wurde und sich später in der Republik nicht nur unangefochten, sondern vollkommen gesetzmäßig Prinzessin von Preußen nennen durfte und auch nannte.

Wir haben in unserer Abhandlung bereits darauf hingewiesen, daß auch in Deutschland sich schon früher ab und zu Angehörige von Adelsfamilien besonders in Wissenschaft und Kunst hervorgetan haben. Gerechtigkeit bietet die Feststellung, daß sich in unserer modernern Zeit darin noch ein verstärkter Wandel nach oben vollzogen hat. Anders als die einst herrschende, exklusive Schicht hatte das Bürgertum auch für sie seine Tore weit geöffnet und damit so manchem Träger bekannter Adelsnamen, deren Ursprung in manchen Fällen nicht den besten Ruf genoß, in die Lage versetzt, durch **eigene** Leistungen, sei es als Mediziner, Techniker, Chemiker usw. diesem Namen erneuten oder wirklichen Glanz zu geben. So wenig wie hier der Geburtsschein als Leistungsbarometer zu gelten hat, es würde in unserer Zeit unter den Berufskollegen wahre Lachsalven auslösen, wenn unter Schauspielern, Musikern, Tänzern, Kunstmalern und anderen Angehörigen freier Berufe, sich Angehörige aus „Adelsfamilien" statt auf Leistungen auf ihre Geburt berufen würden. Wenn dieses gesunde Leistungsprinzip — ohne jede Animosität von beiden Seiten — auch einmal in die Diplomatie, in die Verwaltung und beim Militär eingezogen sein wird, kann die Demokratie getrost in die Zukunft schauen. Allerdings darf dafür kein „bürgerlicher Ersatz" geschaffen werden, wofür Ansätze zu erblicken sind.

Wenn heutzutage eine Kaiserenkelin, die einst das BdM-Kostüm getragen hat und heute eine regierende Königin ist, alljährlich ihr „Verlobungsschiff" für den internationalen Hochadel durch das Mittelmeer gleiten läßt, so soll man als guter Republikaner die Laune dafür aufbringen, dieses Unterfangen als das zu betrachten, was es ist: die Arche Noah des zwanzigsten Jahrhunderts. Und wenn dieser „Hochadel" dann bei Hochzeiten und Kindtaufen auf irgendeiner schönen alten Burg den spalierbildenden Dorfbewohnern alten Glanz vortäuscht, soll man diesem Naturschutzgebiet seine Illusionen lassen. Sobald jedoch diese oft nicht geschäftsuntüchtigen Vertreter einer vergangenen

Zeit bewußt daran arbeiten, verlorene Positionen wiederzuerlangen, mit Hilfe einer willfährigen Illustrierten-Presse rührselige Geschichten über sich und „die gute, alte Zeit" in die Bevölkerung hineintragen, damit sie sich z. B. bei Wahlen auswirken sollen, ist Wachsamkeit geboten.

Immer wieder und leider allzu häufig muß festgestellt werden, daß es noch manchem heutigen Zeitgenossen an dem notwendigen Sicherheitsgefühl den einstmals privilegierten Schichten gegenüber mangelt, meistens eine Unterlassungssünde notwendiger Aufklärung, und daß „Bürgerstolz vor Königsthronen" noch lange kein Gemeingut im deutschen Volke ist.

Wenn diese Abhandlung dazu beiträgt hier einigen Wandel zu schaffen, so ist ihr Zweck erfüllt. Ernst Carlbergh

Allen Kameraden
fröhliche Weihnachten
und ein glückliches Neujahr!

Bezirkliche Nachrichten:

Herausgeber: Freiheitsbund e. V., Landesverband Berlin. **Verantwortlich:** Franz Meyer, Ernst Carlbergh, beide Berlin-Wilmersdorf, Sigmaringer Str. 8, Telefon 87 29 08. **Druck:** Rudolf Otto, Berlin W 35, Lützowstraße 63, Telefon 13 12 59.